

MINISTERIALBLATT

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1976

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	9. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung als Luftkurort	738
21281	9. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung als Kneipp-Kurort.	740
8111	6. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Durchführung der §§ 8 und 10 Schwerbehindertengesetz - SchwbG in der Landesverwaltung	742

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
23. 4. 1976	RdErl. - Sammelbestellung von Schulbüchern durch die Gemeinden	743
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 23. 4. 1976	744
	Nr. 21 v. 28. 4. 1976	744
	Nr. 22 v. 29. 4. 1976	744
	Nr. 23 v. 30. 4. 1976	744

I.

21281

Staatliche Anerkennung als Luftkurort

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 1. 1976 - VI B 3 - 56.01.130

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12 / SGV. NW. 21281) habe ich der Gemeinde Eslohe für das Kurgebiet im Gemeindeteil Eslohe die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 - Kurgebietsgrenzbeschreibung und
2 - flächenmäßige Darstellung der
Kurgebietsgrenzen

sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

**Kurgebietsgrenzbeschreibung
für den staatlich anerkannten
Luftkurort Eslohe**

Stand: 9. Januar 1976

B 55: Die Grenze des Kurgebietes verläuft entlang folgenden Grundstücke: Gemarkung Eslohe, Flur 10, Wegeparzelle 82; Flur 13, Straßenparzelle 126 (Am Langeloh), dann weiter entlang der Flurstücke 3/34, 120, 119, 118, 117, 3/39, 116, 136, 137, 231, 232, 233, 234 (Graben), auf die Wegeparzelle 76 stoßend, diese verfolgend bis zum Bermecke-Parkplatz, hier überschreitend, dann weiter die Wegeparzelle 75 begleitend und nun überquerend, abknickend in Flur 16 entlang Flurstück 9 und Wegeparzelle 34, auf die Wegeparzelle 77 in Flur 15 stoßend und teilweise einbeziehend, desgleichen einen Teil der Wegeparzelle 79 einschließend, nun wieder in Flur 16 die Wegeparzelle 35 auf der gesamten Länge verfolgend, dann in der Gemarkung Salwey, Flur 18 die Wegeparzellen 5 und 78 ganz, die Wegeparzelle 79 überquerend und teilweise einbeziehend, nun weiter die Wegeparzelle 82 auf der gesamten Länge verfolgend, stoßend auf die Wegeparzelle 79, diese nochmals überschreitend, weiter entlang der Flurstücke 92 und 111, auf die Marpeparzelle 114 stoßend, sie überschreitend, verfolgend und teilweise einbeziehend, hier weiter am Böschungsfuß der L 880 in der Gemarkung Eslohe, Flur 16 entlang der Flurstücke 24, 45 (Weg), 27, 28 und 29, nun in der Gemarkung Salwey, Flur 6 entlang der Flurstücke 59, 57 (Weg), 53, 54, 52, 50, 51 und 48, hier wieder in die Gemarkung Eslohe und zwar in die Flur 8 vorstoßend entlang der Flurstücke 85 (Weg), 44, 43, 40 und 104/39, nun entlang der außerhalb des Kurgebietes liegenden Bahnkörperparzelle 67 einerseits und der Flurstücke 103 (Graben), 124, wieder 84 (L 880), 104/39, 102 (Marpebach), 83, 82 (Weg), 30 und 80 (Weg). Die Abgrenzung verläuft nun in Flur 7 weiter entlang der Eisenbahn unter Einschluß der Wegeparzelle 55 sowie des Flurstücks 25 und wieder der Wegeparzelle 55, diese verfolgend verliert die Grenze nun die Berührung mit der Eisenbahnparzelle 42, nun entlang der Wegeparzellen 54, 58 (diese

nur tlw. einbeziehend) und 52 bis zur Flurgrenze zur Flur 5; dann entlang der Wegeparzellen 89, 87 (tlw.) und 88; hier abknickend entlang Flurstück 229 auf die Parzelle 192 (Triebwerksuntergraben) stoßend, diese einbeziehend entlang der Flurstücke 50 und 94 (Salweybach), stoßend auf die Straßenparzelle 73 (Bahnhofstraße), diese überschreitend, hier abknickend entlang der Eisenbahnparzelle 79 außerhalb und der Flurstücke 5, 76 (Weg), 6, 206 und 77 (Weg) innerhalb des Kurgebietes; nun unter Einschluß der Wegeparzelle 78 entlang der Flurstücke 15 und 16 auf die außerhalb liegende Parzelle 48 des Salweybaches stoßend, diesen dann überschreitend, den Salweybach mit der Nr. 202 in Flur 5 teilweise einbeziehend bis zur Brücke an der Bahnhofstraße, diese mit den Parzellen 73 in Flur 5 und 365 in Flur 11 verfolgend und teilweise einbeziehend, hier abknickend, entlang der Flurstücke 56, 50, 49, 48, 47, 205, 204, 203, 406, 45, dann entlang Flurstück 489 auf den Esselbach stoßend, entlang der Parzellen 350, 336, 334, 333, 252, dann wieder 333, 349, 354, 347, 326, 324, 323, 318, 320, 176/31, 175/131, 174/131, 278, 311, 279, 280, 306, 281, 282, 314, dann wieder 282, teilweise entlang Flurstück 283, dann abknickend entlang der Flurstücke 404, 405, 399, 27 und 26, hier auf die B 55 stoßend, diese mit der Parzelle 123 bis Abzweig Schultheißstraße teilweise einbeziehend, dann die Wegeparzelle 213 verfolgend unter teilweisem Einschluß, dann weiter entlang der Wegeparzellen 215, 216, 427 und wieder 216, dann in Flur 12 entlang der Flurstücke 341, 386, 385, 331 und der Wegeparzelle 332, hier abknickend entlang Flurstück 415, 396, 412 und 413, hier abknickend entlang der bebaubaren Fläche lt. genehmigtem Bebauungsplan „Am Böttenberg“, stoßend auf die z. Zt. im Ausbau befindliche Ringstraße, diese bis zum Ausbauende verfolgend, dann abknickend auf die Wegeparzelle 71 stoßend, diese verfolgend, nun unter teilweisem Einschluß der Wegeparzelle 69 die Wegeparzelle 64 verfolgend, dann entlang der Flurstücke 299, 298 und 123, die Wegeparzellen 68 und 131 unter teilweisem Einschluß überschreitend entlang der Flurstücke 112 und 100, stoßend auf die Wegeparzelle 67, diese überschreitend unter teilweiser Einbeziehung, dann entlang der Flurstücke 302, 303, auf die B 55 stoßend und diese unter Ausschuß verfolgend entlang der Flurstücke 65, 20, 19, 18 und 64, nun in der Flur 6 entlang der Flurstücke 252/58, 253/59, 271 und 273, weiter in der Gemarkung Reiste, Flur 1 entlang der Flurstücke 1, 2 (Wasserlauf kreuzend), 3 (Weg), 4 und 26 auf die Wegeparzelle 28 stoßend, diese teilweise einschließend und dann überschreitend, nun wieder entlang Flurstück 26 auf die Wegeparzelle 23 stoßend, nur kurz verfolgend und dann überquerend, weiter entlang auf ganzer Länge die Wegeparzelle 19 begleitend, nun in der Gemarkung Isingheim, Flur 37 insgesamt an der Wegeparzelle 3 entlang, auf die Wegeparzelle 88 in Flur 13 der Gemarkung Eslohe stoßend und sie ebenso wie die Wegeparzelle 93 teilweise einschließend, hier abzweigend entlang der Wegeparzelle 94, stoßend auf die Wegeparzelle 95, diese teilweise einschließend, nun unter vollständiger Einbeziehung auf ganzer Länge die Wegeparzelle 85 verfolgend, dann auf die Straßenparzelle 84 (Mühlenweg) stoßend, hier abknickend entlang der Flurstücke 334, 393, 332, 331, 353, 352, 329 und 328, auf die Straßenparzelle 80 (Zur Steinschelle) in Flur 10 stoßend, diese unter Einschluß bis zum Mühlenweg verfolgend (Parzelle 78) diese überschreitend und teilweise einbeziehend, nun entlang der Esselparzelle 105, diese bis zur Brücke bei Wilh. Müller einbeziehend, hier abknickend entlang der Flurstücke 48 und 49, auf die Straßenparzelle 77 der B 55 (Hauptstraße) stoßend, diese bis zur Flurgrenze gegen Flur 13 verfolgend und die B 55 hier überquerend zum Ausgangspunkt zurück.

Flächenmäßige Darstellung der Kurgebietsgrenzen

Ausschnitt aus der topographischen Karte 1:25000 – Normalausgabe mit Waldflächen –
Nr. 7414 und 4715 Endorf/Eslohe – des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg



21281

Staatliche Anerkennung als Kneipp-Kurort

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 1. 1976 – VI B 3 – 56.01.63

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortengesetz – KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12 / SGV. NW. 21281) habe ich der Gemeinde Hennef für das Kurgebiet im Gemeindeteil Hennef die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Kneipp-Kurort“

verliehen.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 – Kurgebietsgrenzbeschreibung und
2 – flächenmäßige Darstellung der
Kurgebietsgrenzen

sind Bestandteile dieses Runderlasses.

Anlage 1

**Kurgebietsgrenzbeschreibung
Kneipp-Kurort Hennef**

Stand: 9. Januar 1976

Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft im Norden beginnend an der Ecke Beethovenstraße/Bonner Straße, in westlicher Richtung der Bonner Straße folgend bis zum Kreuzungspunkt Dürresbachstraße, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der St.-Michael-Straße auf die Dürresbachstraße, dann der St.-Michael-Straße in westlicher Richtung folgend bis zur Bergstraße, dann dieser und deren Verlängerung bis zur Hochspannungsleitung in südwestlicher Richtung folgend, von hier der Hochspannungsleitung in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Gemeindegrenze, der Gemeindegrenze in südlicher Richtung bzw. in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Gemarkung Niederpleis, Flur 9, Flurstück Nr. 13, dann der Gemeindegrenze in südöstlicher Richtung und deren gradliniger Verlängerung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Gemarkung Söven, Flur 2, Flurstück Nr. 1, und von dort in nordöstlicher Richtung dem Weg Nr. 1 folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Begrenzung des Flurstückes Nr. 5 in der Flur 2, dann dieser und der nordöstlichen Begrenzung des Flurstückes Nr. 9 folgend bis zum Auftreffen auf die Ölgartenstraße, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die gradlinige Verlängerung der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 427, Flur 2, dieser in südöstlicher Richtung einschließlich der gradlinigen Verlängerung bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück Nr. 24, sodann in östlicher Richtung dem Weg Flurstück Nr. 24 folgend bis zur Einmündung des Weges Nr. 35, diesem in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Nr. 70, von hier in östlicher Richtung in gerader Linie bis zum Auftreffen auf die K 40 und dieser folgend bis zum Ortseingang Rott, von dort in nordöstlicher Richtung der Flurgrenze Flur 3 folgend bis zum Auftreffen auf die Ölgartenstraße, dieser in nördlicher Richtung ca. 130 m folgend und von dort in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den verlängerten Holzweg, diesem weiter folgend bis zum Ortseingang Söven (K 40), dann der K 40 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wippenhohner Straße, dieser in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Gemarkung Geistingen, Flur 28, Flurstück Nr. 48, von dort in westlicher Richtung der Flurgrenze Gemarkung Geistingen, Flur 18, folgend bis zum Auftreffen auf die Gemarkung Geistingen, Flur 17, und dieser Flurgrenze folgend bis zur Beethovenstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt.

Flächenmäßige Darstellung der Kurzebietsgrenzen

Ausschnitt aus der topographischen Karte 1:25 000 – Normalausgabe mit Waldflächen –
Nr. 5209 Siegburg – des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg



8111

**Durchführung der §§ 8 und 10
Schwerbehindertengesetz - SchwbG
in der Landesverwaltung**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1976 - II B 2 -
5.35.00 - 5/76 - II C 4/12 - 11.22

1. Nach § 10 Abs. 2 SchwbG haben alle Arbeitgeber, die in wenigstens einem Monat des Kalenderjahres über mindestens 16 zu zählende Arbeitsplätze im Sinn des § 6 Abs. 1 aaO - ohne Rücksicht darauf, ob in einem Betrieb bzw. einer Dienststelle oder in mehreren Bereichen bzw. mehreren Dienststellen - verfügt haben, dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt jährlich anzuzeigen,

- 1.1 die Zahl der Arbeitsplätze nach § 6 SchwbG,
1.2 die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen,
1.3 Mehrfachanrechnungen und
1.4 den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG.
Die Anzeige ist gesondert für jeden Betrieb bzw. jede Dienststelle bis zum 31. März eines jeden Jahres für das voraufgegangene Jahr aufgliedert nach Monaten zu erstatten.

T

Der Anzeige sind 2 Ausfertigungen des nach § 10 Abs. 1 SchwbG ebenfalls gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle zu führenden Verzeichnisses der im voraufgegangenen Jahr beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen beizufügen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SchwbG). Die zuständigen Arbeitsämter haben inzwischen die Arbeitgeber aufgefordert, die Anzeigen für das Kalenderjahr 1975 vorzulegen.

Für die Anzeigen und Verzeichnisse sind die von der Bundesarbeitsverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Dabei ist zu beachten, daß das SchwbG in der jetzigen Fassung im Gegensatz zum früheren Schwerbeschäftigtengesetz im Landesdienst keine Berufsgruppe unberücksichtigt läßt. Es werden also z. B. auch die Polizeivollzugsbeamten sowie das Pflegepersonal in den medizinischen Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen bei der Berechnung mit erfaßt. Ausnahmen ergeben sich lediglich aus § 6 Abs. 2 und 3 SchwbG.

2. Da bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe nach § 8 Abs. 7 SchwbG das Land als ein Arbeitgeber gilt, wird im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, allen Landesministern, dem Präsidenten des Landtags und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs folgendes bestimmt:

- 2.1 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) nimmt gegenüber der Bundesarbeitsverwaltung für den gesamten Bereich der Landesverwaltung die Aufgaben nach § 10 Abs. 1, 2 und § 8 Abs. 7 SchwbG wahr.

- 2.2.1 Alle Dienststellen der Landesverwaltung haben umgehend, spätestens bis zum 15. 6. 1976 auf dem Dienstwege ihrer obersten Landesbehörde für das Kalenderjahr 1975 in 4-facher Ausfertigung ein Verzeichnis nach § 10 Abs. 1 SchwbG und die formularmäßige Anzeige (§ 10 Abs. 2 SchwbG) vorzulegen; Dienststelle in diesem Sinne sind nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SchwbG die Dienststellen nach dem LPVG.

- 2.2.2 Um unnötige Anmahnungen der Arbeitsämter zu vermeiden, ist dem örtlich zuständigen Arbeitsamt unter Angabe der Betriebsnummer (sofern zugeteilt) Mitteilung zu machen, daß das Verzeichnis nach § 10 Abs. 1 SchwbG und die Anzeige nach § 10 Abs. 2 SchwbG der obersten Dienstbehörde (§ 4 Abs. 3 Ziffer 2 SchwbG) vorgelegt worden sind.

- 2.3 Die obersten Dienstbehörden werden die ihnen von allen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs vorzulegenden Verzeichnisse und Anzeigen sammeln und je 3 Ausfertigungen unter Beifügung eines Dienststellenverzeichnisses bis zum 30. 6. 1976 dem LDS übersenden.

- 2.4 Zur Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 2 SchwbG erstellt das LDS für jeden Geschäftsbereich eine nach Dienststellen geordnete Anzeige. Diese Anzeige ist zu senden

- 2.4.1 an das Arbeitsamt Düsseldorf in zweifacher Ausfertigung, je zwei Abschriften der Verzeichnisse nach § 10 Abs. 1 SchwbG sind beizufügen;

- 2.4.2 an die jeweilige oberste Dienstbehörde.

- 2.5 Aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen errechnet das LDS für den gesamten Bereich der Landesverwaltung die Ausgleichsabgabe nach § 8 Abs. 7 SchwbG und führt den errechneten Betrag an die Hauptfürsorgestelle für Schwerbehinderte beim Landschaftsverband Rheinland in Köln ab. Wegen der Buchungsstelle und der Zuweisung der erforderlichen Haushaltsmittel erfolgt ein gesonderter Erlaß an das LDS.

3. Im Geschäftsbereich des Kultusministers verbleibt es hinsichtlich der Erfassung bei der mit RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1976 (n. v.) - Z A 1 - 19 - 01/1 Nr. 105/76 - getroffenen Regelung.

4. Für die nach 1975 folgenden Jahre wird ein weitgehend automatisiertes Verfahren angestrebt. Hierüber ergeht demnächst weitere Weisung.

5. Mein RdErl. v. 2. 10. 1956 (SMBl. NW. 8111) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1976 S. 742

II.**Innenminister****Sammelbestellung von Schulbüchern durch die Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1976
– III B 3/III B 2 – 7/2 – 10677/76

In letzter Zeit häufen sich die Hinweise, daß einzelne Gemeinden bei der Sammelbestellung von Schulbüchern überhöhte Nachlaßgewährung anstreben, die auf erhebliche Kritik des Buchhandels stoßen. Die Gemeinden sollen sich dabei auf Pauschalanfragen bei örtlichen oder außerörtlichen Buchhändlern zur Angabe der von ihnen vorgesehenen Rabattsätze beschränkt haben.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß der Bundesminister für Wirtschaft in der Bekanntmachung zu § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 22. 1. 1976 (Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. 1. 1976) Richtwerte für Nachlässe veröffentlicht hat, die im allgemeinen preisrechtlich als unbedenklich angesehen werden können. Ich bitte, die erwähnte Bekanntmachung bei der Sammelbestellung von Schulbüchern künftig zu beachten. Gleichzeitig bitte ich, bei Anfragen an den Buchhandel zumindest folgende Angaben als Kalkulationsgrundlage zu machen:

- a) Gesamte Auftragssumme,
- b) Lage und Zahl der Lieferorte/Schulen,
- c) Zahl der Buchtitel,
- d) Stückzahl der Bücher der jeweiligen Buchtitel,
- e) Verteilung auf Klassen,
- f) sonstige kommunale Leistungen oder Vorgaben.

Der Buchhandel benötigt diese Angaben zur Ermittlung der Kostendegression und zur Abgabe eines ordnungsgemäßen Angebots. Bei der Schulbuchsammelbestellung bitte ich ferner, die Prinzipien der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gegen das kulturpolitische Interesse an der Erhaltung eines Netzes leistungsfähiger Buchhandlungen sorgfältig abzuwägen. Im übrigen ist bei der Vergabe der Aufträge § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1976 S. 743

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 23. 4. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	30. 3. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	134

– MBl. NW. 1976 S. 744.

Nr. 21 v. 28. 4. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
91	31. 3. 1976	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen – Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebV) –	144

– MBl. NW. 1976 S. 744.

Nr. 22 v. 29. 4. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2031	11. 3. 1976	Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	147
223	7. 4. 1976	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts	148
7111	9. 4. 1976	Verordnung über den Umgang mit Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung).	148

– MBl. NW. 1976 S. 744.

Nr. 23 V. 30. 4. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	27. 2. 1976	Dritte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	150
2022	27. 2. 1976	Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	153

– MBl. NW. 1976 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.